



Empfehlungspartnervereinbarung

zwischen

Hamelau Web Consulting GbR

vertreten durch die Gesellschafter Finn Hamelau und Damian Gruber

Immanuel-Kant-Weg 1, 25436 Tornesch

nachfolgend „HWC“ genannt

und

[Name/Firma des Empfehlungspartners]

[Adresse einfügen]

[E-Mail einfügen]

nachfolgend „Empfehlungspartner“ genannt

gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

HWC bietet Leistungen im Bereich Webdesign, Webentwicklung, Website-Redesign, Wartung, digitale Beratung und verwandte Dienstleistungen an.

Der Empfehlungspartner kann HWC potenzielle Kunden empfehlen, die Interesse an den Leistungen von HWC haben könnten. Der Empfehlungspartner schuldet keine aktive Vertriebstätigkeit, keine regelmäßige Akquise und keinen Vertragsabschluss. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die unverbindliche Empfehlung und Weiterleitung geeigneter Kontakte.

Ein Anspruch auf Beauftragung, Exklusivität oder laufende Zusammenarbeit besteht nicht.

2. Rolle des Empfehlungspartners

Der Empfehlungspartner ist nicht berechtigt,

- a) im Namen von HWC verbindliche Angebote abzugeben,
- b) Preise, Rabatte, Leistungsumfänge oder Lieferzeiten verbindlich zuzusagen,
- c) Verträge im Namen von HWC abzuschließen,
- d) Zahlungen für HWC entgegenzunehmen,
- e) gegenüber Dritten den Eindruck zu erwecken, Angestellter, Vertreter oder Organ von HWC zu sein.

Die finale Beratung, Angebotserstellung, Vertragsverhandlung und Projektumsetzung erfolgen ausschließlich durch HWC.

3. Lead-Registrierung

Ein Provisionsanspruch entsteht nur, wenn der Empfehlungspartner den potenziellen Kunden vor dem ersten geschäftlichen Kontakt mit HWC eindeutig registriert.

Die Registrierung erfolgt per E-Mail, Nachricht oder über ein von HWC bereitgestelltes Formular und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name/Firma des potenziellen Kunden,
- b) Ansprechpartner, soweit bekannt,
- c) Website oder Kontaktdaten, soweit bekannt,
- d) kurze Beschreibung des möglichen Bedarfs,
- e) Hinweis, ob der potenzielle Kunde einer Kontaktaufnahme durch HWC zugestimmt hat.

HWC prüft die Registrierung und bestätigt diese schriftlich. Erst mit Bestätigung durch HWC gilt der Lead als registriert.

Ein Lead ist nicht provisionsberechtigt, wenn

- a) HWC mit dem potenziellen Kunden bereits in Kontakt stand,
- b) der Kunde HWC bereits bekannt war,
- c) der Kunde bereits in der internen Leadliste von HWC geführt wurde,
- d) der Kunde sich unabhängig von der Empfehlung bei HWC gemeldet hat,
- e) die Empfehlung ohne konkreten Bedarf oder ohne ausreichende Kontaktinformationen erfolgt.

Im Streitfall entscheidet der zeitlich frühere, nachweisbare Kontakt.

4. Lead-Schutz

Ein bestätigter Lead ist für einen Zeitraum von **6 Monaten** ab Bestätigung durch HWC geschützt.

Kommt innerhalb dieses Zeitraums ein Vertrag zwischen HWC und dem empfohlenen Kunden zustande, entsteht ein Provisionsanspruch nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Nach Ablauf der 6 Monate entfällt der Lead-Schutz, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

5. Provision

Der Empfehlungspartner erhält bei erfolgreichem Projektabschluss eine Provision in Höhe von seinem entsprechenden Partnerstatus.

Partnerstatus	Erfolgreich vermittelte Kunden	Provision pro Auftrag
Starter	0-4	5%
Professional	5-9	7,5%
Gold Partner	10-19	10%
Premium Partner	Ab 20	12,5%

% des Netto-Projektwertes!

sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung für den jeweiligen Lead getroffen wurde.

Der Netto-Projektwert ist das von HWC tatsächlich vereinnahmte Nettohonorar ohne Umsatzsteuer und ohne Fremdkosten. Nicht provisionspflichtig sind insbesondere:

- a) Umsatzsteuer,
- b) Hostingkosten,
- c) Domainkosten,
- d) Lizenzkosten für Software, Fonts, Plugins oder Tools,
- e) Werbebudget,
- f) Reisekosten,

- g) Fremdleistungen Dritter,
- h) nachträgliche Rabatte, Stornos, Gutschriften oder nicht bezahlte Beträge.

Wartungs-, Betreuungs- oder sonstige monatliche Leistungen sind nur provisionspflichtig, wenn dies für den jeweiligen Lead ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erhält der Empfehlungspartner auf laufende Wartungsleistungen keine dauerhafte Provision.

Optional kann für Wartungspakete folgende Regel vereinbart werden:

Einmalige Zusatzprovision in Höhe eines monatlichen Wartungsbeitrags nach Zahlungseingang des ersten Wartungsmonats.

6. Entstehung und Fälligkeit der Provision

Der Provisionsanspruch entsteht nur, wenn

- a) der Lead ordnungsgemäß registriert und von HWC bestätigt wurde,
- b) HWC mit dem empfohlenen Kunden einen wirksamen Vertrag geschlossen hat,
- c) der Kunde die vereinbarte Vergütung vollständig oder anteilig an HWC gezahlt hat,
- d) kein Widerruf, Rücktritt, Storno, Zahlungsausfall oder sonstiger Wegfall des Geschäfts vorliegt.

Die Provision wird erst fällig, wenn der entsprechende Kundenbetrag bei HWC eingegangen ist.

Bei Teilzahlungen kann HWC die Provision anteilig entsprechend dem Zahlungseingang abrechnen. HWC kann alternativ die Auszahlung bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückstellen.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung des Empfehlungspartners.

Der Empfehlungspartner ist für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung seiner Einnahmen selbst verantwortlich.

7. Keine Provision bei Eigenkunden oder Bestandskontakten

Kein Provisionsanspruch besteht für Kunden,

- a) mit denen HWC bereits vor Registrierung des Leads in Kontakt stand,
- b) die bereits Kunde von HWC sind oder waren,
- c) die durch eigene Marketingmaßnahmen, Website, Social Media, Empfehlungen Dritter oder sonstige Wege unabhängig vom Empfehlungspartner zu HWC gekommen sind,
- d) bei denen kein überwiegender Zusammenhang zwischen Empfehlung und Vertragsschluss besteht.

8. Folgeprojekte

Folgeprojekte, Erweiterungen, Wartungspakete oder spätere Zusatzaufträge desselben Kunden sind nur provisionspflichtig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, bezieht sich die Provision ausschließlich auf das erste durch die Empfehlung zustande gekommene Hauptprojekt.

9. Pflichten des Empfehlungspartners

Der Empfehlungspartner verpflichtet sich,

- a) HWC seriös und wahrheitsgemäß darzustellen,
- b) keine irreführenden Angaben über Leistungen, Preise oder Lieferzeiten zu machen,
- c) keine aggressiven, belästigenden oder rechtswidrigen Akquisemethoden einzusetzen,
- d) Datenschutz-, Wettbewerbs- und Werberecht einzuhalten,
- e) keine vertraulichen Informationen von HWC oder Kunden unbefugt weiterzugeben,
- f) HWC unverzüglich zu informieren, wenn ein empfohlener Kunde Rückfragen stellt oder besondere Anforderungen hat.

10. Datenschutz und Kontaktaufnahme

Der Empfehlungspartner darf personenbezogene Daten potenzieller Kunden nur weitergeben, wenn hierfür eine rechtliche Grundlage besteht oder der potenzielle Kunde der Weitergabe zugestimmt hat.

Sofern der Empfehlungspartner HWC personenbezogene Daten übermittelt, sichert er zu, dass die Übermittlung rechtmäßig erfolgt.

HWC ist berechtigt, eine Kontaktaufnahme abzulehnen, wenn Zweifel an der Zulässigkeit der Datenweitergabe oder Ansprache bestehen.

11. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieser Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Preise, Angebote, Kundendaten, interne Abläufe, Strategien, Kalkulationen und Vertragsinhalte.

Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

12. Selbstständigkeit

Der Empfehlungspartner handelt selbstständig und auf eigene Rechnung. Durch diese Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis, kein Gesellschaftsverhältnis, kein Handelsvertreterverhältnis und keine sonstige Eingliederung in die Organisation von HWC begründet.

Der Empfehlungspartner ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Es besteht keine Pflicht zur regelmäßigen Tätigkeit, keine feste Arbeitszeit, keine Weisungsgebundenheit und kein Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

13. Haftung

Der Empfehlungspartner haftet für Schäden, die HWC durch schuldhafte Falschaussagen, unzulässige Werbung, Datenschutzverstöße, unberechtigte Zusagen oder sonstige Pflichtverletzungen entstehen.

HWC haftet nicht für entgangene Provisionen, wenn ein Kunde nicht abschließt, nicht zahlt, vom Vertrag zurücktritt oder HWC den Auftrag aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder kapazitätsbezogenen Gründen ablehnt.

14. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit.

Sie kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen in Textform gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bereits vor Kündigung ordnungsgemäß registrierte und bestätigte Leads bleiben für die vereinbarte Schutzdauer provisionsfähig, sofern die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllt sind.

15. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von HWC.

16. Unterschriften

Ort, Datum: _____

Für HWC:

Finn Hamelau

Damian Gruber

Für den Empfehlungspartner:

[Name]